

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Verpackungs-, Verarbeitungsmaschinen, Zubehör, Ersatzteilen und Verpackungsmaterial (AGB-V)

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertraglichen Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch dessen Annahme der Offerte nicht Vertragsinhalt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der MULTIVAC Export AG (nachfolgend „MULTIVAC“ genannt) mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten.
- Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der MULTIVAC zustande.
- Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss mit Mitarbeitern der MULTIVAC, soweit diesen nicht eine entsprechende gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der MULTIVAC.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.
- 1.2 MULTIVAC behält sich an Angebotsunterlagen (einschliesslich Auftragsbestätigungsschreiben), insbesondere an den enthaltenen bzw. übermittelten Abbildungen, Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Unterlagen und Informationen – auch in elektronischer Form – ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Angebotsunterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln; es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC. Der Besteller darf diese daher nur innerhalb seiner Organisation verwenden und deren Inhalt Dritten nicht zugänglich machen.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Besteller Prototypen, Versuchs- und Testanlagen oder -Tools und sonstige Entwicklungsgegenstände, die er ggf. von MULTIVAC erhält, vertraulich zu behandeln und darf diese nur zu dem mit MULTIVAC vereinbarten Zweck nutzen. Ein über den vereinbarten Zweck hinausgehendes Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen („Reverse Engineering“) ist dem Besteller untersagt. Übergibt MULTIVAC dem Besteller mit den Angebotsunterlagen, Prototypen, Versuchs- und Testanlagen oder -Tools oder sonstigen Entwicklungsgegenständen vertrauliche Informationen, so behält sich MULTIVAC für den Fall der Patenterteilung für die dem Besteller übergebene vertrauliche Information alle Rechte vor.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich netto ab MULTIVAC. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung und ohne Abzüge. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gehen demzufolge sämtliche Nebenkosten, wie beispielsweise für die Fracht, die Versicherung, die Ausfuhr/Durchfuhr/Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen zu Lasten des Bestellers.
- Der Besteller hat auch alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden; sollte MULTIVAC dafür leistungspflichtig geworden sein, sind sie ihr vom Besteller gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten. Die vereinbarten Preise verstehen sich auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden gesetzlichen Abgaben. Sollten nach diesem Zeitpunkt Zölle, Steuern, Gebühren oder vergleichbare öffentlich-rechtliche Belastungen eingeführt werden oder für MULTIVAC bzw. die Lieferung neu zur Anwendung gelangen, ist MULTIVAC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Der Käufer verpflichtet sich, die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 2.2 MULTIVAC behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:
- a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 3.2 genannten Gründe verlängert wird oder
 - b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder
 - c) die Ausführung Änderungen erfährt, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung, ohne jeden Abzug a conto des Lieferers zu leisten, und zwar:
- | | |
|------------------------------------|--|
| - bis Warenwert CHF 10'000: | 100% innert 30 Tage nach Lieferung |
| - bis Warenwert CHF 50'000: | 50% sofort bei Bestellung |
| | 50% innert 30 Tage nach Lieferung |
| - ab Warenwert grösser CHF 50'000: | 30% innert 30 Tage bei Bestellung |
| | 30% innert 30 Tage bei Lieferbereitschaft |
| | 30% sofort nach Lieferung |
| | 10% innert 30 Tage netto nach SAT (Site Acceptance Test) |
- 2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferfrist, Lieferverzögerung

- 3.1 Die Lieferfrist wird in der Auftragsbestätigung definiert. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle erforderlichen behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt wurden, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und gegebenenfalls zu leistende Sicherheiten erbracht wurden und alle technischen Punkte geklärt wurden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zum Fristablauf eine Versandbereitschaftsmeldung angezeigt wurde.
- 3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn
- a. MULTIVAC die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig erhält oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht; oder
 - b. Hindernisse auftreten, die MULTIVAC trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen; solche Hindernisse sind höhere Gewalt wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse sowie allgemein alle Einflüsse höherer Gewalt, etc.; oder
 - c. der Besteller oder Dritte (z.B. Zulieferer) mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 3.3 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund von Ereignissen, die nicht durch MULTIVAC zu vertreten sind, verzögert oder verhindert, so werden dem Besteller beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Lager der MULTIVAC mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat in Rechnung gestellt. Die Lagerung geschieht auf Risiko des Bestellers. MULTIVAC ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, oder falls der Besteller zur Annahme der Lieferung nicht bereit ist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener neuer Lieferzeit zu beliefern.
- 3.4 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn MULTIVAC die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der MULTIVAC. Im Übrigen gilt Ziffer 8.3. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.
- 3.6 Der Vereinbarung einer Lieferfrist oder eines bestimmten Termins gemäss Ziffer 5.1 bis 5.6 kommt lediglich die Bedeutung eines Verfalltages und nicht eines absoluten oder relativen Fixgeschäftes im Sinne von Art. 108 OR oder Art. 190 OR zu.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der jeweilige Liefergegenstand MULTIVAC verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MULTIVAC noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 MULTIVAC behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller noch offenen Forderungen der MULTIVAC gegen den Besteller vor.
- 5.2 MULTIVAC ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 5.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er MULTIVAC unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MULTIVAC zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 5.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann MULTIVAC den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 5.6 Im Falle der Pfändung, des Arrestes oder der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist MULTIVAC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn MULTIVAC den Vertrag bereits erfüllt hat.
- 5.7 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt jedoch MULTIVAC bereits jetzt zur Sicherung der ihr gegenüber bestehenden Forderungen der MULTIVAC alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Verpackungs-, Verarbeitungsmaschinen, Zubehör, Ersatzteilen und Verpackungsmaterial (AGB-V)

solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis der MULTIVAC, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich MULTIVAC, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller MULTIVAC gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. MULTIVAC kann sonst nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher zugunsten der MULTIVAC bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist auf Verlangen des Bestellers MULTIVAC insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

6. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 6.1 Die Lieferungen und Leistungen werden bei MULTIVAC bzw. (sofern die Lieferungen und Leistungen aus diesem Werk erfolgen) im MULTIVAC WERK vor dem Versand geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 6.2 Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, müssen diese schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die MULTIVAC nicht zu vertreten hat, innerhalb der vereinbarten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften und Leistungen als vorhanden.
- 6.3 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und MULTIVAC eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Sachmängel: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich, nach Wahl der MULTIVAC, in einen mangelfreien Zustand zu versetzen oder durch mangelfreie Teile zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist MULTIVAC unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der MULTIVAC.
- 7.2 Zur Herstellung des vertragsgemässen Zustandes und zur Durchführung von Mangelbeseitigungsmassnahmen kann nach den Umständen die Mitwirkung des Bestellers zwingend erforderlich sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Liefergegenstand zur bestimmungsgemässen Verwendung beim Besteller befindet und dort fest aufgebaut ist. Zur Vornahme aller MULTIVAC notwendig erscheinenden Mangelbeseitigungsmassnahmen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit MULTIVAC alles Erforderliche zu unternehmen, insbesondere die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. MULTIVAC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Vertragspreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Vertragspreises zurückzubehalten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei MULTIVAC sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MULTIVAC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.3 Von den durch die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MULTIVAC – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes. Sie trägt ausserdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschliesslich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismässige Belastung der MULTIVAC eintritt.
- 7.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn MULTIVAC – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 7.2 dieser Bedingungen.
- MULTIVAC verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderungen des Bestellers alle Teile der Lieferungen von MULTIVAC, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von MULTIVAC auszubessern oder zu ersetzen (Nachbesserung). Der Rücktritt (Wandlung) oder die Minderung des Kaufpreises durch den Besteller ist ausgeschlossen. Mit der Nachbesserung beginnt keine neue Gewährleistungsfrist.
- 7.5 Die Gewährleistung bestimmt sich nach den in diesem Abschnitt genannten Massstäben, umfasst aber keine Fälle, in denen der Mangel auf einem der folgenden Gründe beruht:
Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von MULTIVAC zu verantworten sind.
- 7.6 Beseitigt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss den Mangel, besteht keine Haftung der MULTIVAC für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne

vorherige Zustimmung der MULTIVAC vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

- 7.7 Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann MULTIVAC die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- 7.8 Rechtsmängel: Verletzt der Liefergegenstand Schutz- oder Urheberrechte, wird MULTIVAC auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch MULTIVAC ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird MULTIVAC den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7.9 Die in Ziffer 7.8 genannten Verpflichtungen der MULTIVAC sind vorbehaltlich Ziffer 8.3 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend. Sie bestehen nur, wenn
- der Besteller MULTIVAC unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller MULTIVAC in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MULTIVAC die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss Ziffer 7.7 ermöglicht,
 - MULTIVAC alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

8. Haftung

- 8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der MULTIVAC infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 7 und 8.2 entsprechend.
- 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MULTIVAC einzeln
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MULTIVAC auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf. Weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MULTIVAC.
9. Höhere Gewalt
- Im Fall von höherer Gewalt, hat der betroffene Vertragspartner die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Die Lieferfrist verlängert sich in einem solchen Fall angemessen. Als höhere Gewalt gelten u.a. (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Ausschreitungen; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Putsch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Unwetter, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Werk- und Rohstoffmangel, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, schwere Transportunfälle und sonstige Gründe, auf die ein Vertragspartner keinen Einfluss hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Verpackungs-, Verarbeitungsmaschinen, Zubehör, Ersatzteilen und Verpackungsmaterial (AGB-V)

10. **Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt, ausser dies wird dem Besteller ausdrücklich von MULTIVAC zugesagt.

Dem Besteller ist es nicht gestattet, ausser für Archivzwecke Kopien der Software anzufertigen, die Software zu verändern, zu dekompileieren oder eine Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung zu bringen. MULTIVAC stellt die für die Interoperabilität benötigten Informationen auf Anforderung zur Verfügung. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der MULTIVAC zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben bei MULTIVAC bzw. beim Softwarelieferanten.

11. **Open Source Software**

Die gelieferte Software kann ganz oder teilweise Open Source Komponenten enthalten. Diese unterliegen den entsprechenden Lizenzbedingungen der verwendeten Open Source Komponenten. Die einschlägigen Lizenzbedingungen kann der Besteller bei MULTIVAC abfragen. Der Besteller verpflichtet sich bei der Nutzung der Open Source Komponenten diese Nutzungsbedingungen zu beachten.

12. **Maschinendaten**

Sämtliche auf den Liefergegenständen fallenden Daten (Maschinendaten) stehen ausschliesslich MULTIVAC als Hersteller zu und sind deren Eigentum. MULTIVAC darf die Maschinendaten daher uneingeschränkt verwenden, weitergeben, bearbeiten oder ändern. Maschinendaten sind Rohdaten ohne Rückschluss auf eine natürliche Person. Daher ist es weder die Absicht, noch die Motivation der MULTIVAC, personenbezogene Daten des Bestellers und an dem Liefergegenstand tätigen Personals zu sammeln.

13. **Geheimhaltung**

13.1 Unbeschadet vorrangiger Regelungen einer ggf. gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gilt Folgendes: Der Besteller ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC, die er im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses oder bei der Durchführung des Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Geschäftsgeheimnisse macht MULTIVAC durch Kennzeichnung der Information als „Vertraulich“ (oder ähnliche Bezeichnungen) kenntlich. Auch ohne Kennzeichnung hat der Besteller die Vertraulichkeit zu wahren, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die betreffende Information ein Geschäftsgeheimnis der MULTIVAC darstellt. Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC sind insbesondere Angebotsunterlagen und Prototypen (und dergleichen; siehe Ziffer 1.2); vertragsgegenständliche Anlagen oder Maschinen für die Serienfertigung beim Besteller nebst zugehöriger Dokumentation sind Geschäftsgeheimnisse der MULTIVAC bis zu deren Auslieferung an den Besteller. Dessen unbeschadet gilt für etwaige (mit-) gelieferte Software nebst deren Dokumentation die Regelung in Ziffer 10.

13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Tatsachen und Informationen, wenn diese nachweislich

- a. allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem Besteller zu vertreten ist;
- b. dem Besteller bereits bekannt waren, bevor sie ihm von MULTIVAC zugänglich gemacht wurden oder der Besteller die Information später eigenständig und ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gewonnen hat;
- c. durch einen Dritten zur Kenntnis des Bestellers gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem MULTIVAC gegenüber obliegt.

13.3 Der Besteller verletzt die Geheimhaltungspflichten nicht, wenn er ein Geschäftsgeheimnis der MULTIVAC in dem Umfang offenlegt, wie dies ihm eine Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde oder eine gesetzliche Regelung bindend auferlegt, wobei der Besteller alle vernünftigen, zumutbaren Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung möglichst zu verhindern oder zu beschränken. Soweit rechtlich zulässig, ist der Besteller verpflichtet, MULTIVAC unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung zu benachrichtigen.

13.4 Verletzt der Besteller seine Verpflichtung zur Geheimhaltung, schuldet er eine nach billigem Ermessen der MULTIVAC zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

14.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980.

14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der MULTIVAC zuständige Gericht, wenn der Besteller eine juristische Person oder eine Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ist. MULTIVAC ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

AGB-V 01.07.2026

Verbindliche Sprachfassung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Allfällige Übersetzungen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung ist allein die deutsche Fassung verbindlich.

